

Betriebsärztliche Betreuung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Eine Hilfe für den Arbeitgeber



**Bundesverband der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Warum betriebsärztliche Betreuung?	5
Was macht ein Betriebsarzt?	6
Wer kann Betriebsarzt sein?	7
Welche Anforderungen sind zusätzlich an den Betriebsarzt zu stellen?	8
Welche Möglichkeiten der betriebsärztlichen Betreuung gibt es?	9
Wie gehe ich als Arbeitgeber vor?	10

Vorwort

Im Jahre 1973 wurde das betriebliche Arbeitsschutzsystem mit dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) auf eine gesetzliche Basis gestellt. Seither ist der Arbeitgeber, der für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit aller in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu sorgen hat, verpflichtet, **Betriebsärzte** und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu seiner Beratung zu bestellen.

Bislang wurden nur wenige Arbeitnehmer in den Betrieben der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaus durch **Betriebsärzte** betreut. Davon erfaßt sind vorwiegend mittlere und größere Betriebe. Die Betreuung auch kleiner Betriebe ist ein Ziel, dessen schrittweises Erreichen nunmehr eingeleitet ist. Das bedeutet, daß zukünftig jeder Betrieb, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, betriebsärztlich betreut werden muß. Die Grundlage hierfür bildet die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“ (UVV 1.2).

Diese **Praxishilfe** wurde erarbeitet, um dem Arbeitgeber die Auswahl eines für seinen Betrieb geeigneten Betriebsarztes aus der Vielfalt der möglichen Betreuungsformen zu erleichtern und aufzuzeigen, wie das hochspezialisierte Wissen der Betriebsärzte und deren umfangreiche Erfahrungen bestens für den Betrieb genutzt werden können. Sie informiert über

- die erforderliche **Qualifikation** der Betriebsärzte,
- an Betriebsärzte zusätzlich **zu stellende Anforderungen**,
- zu erfüllende **Aufgaben** nach dem Arbeitssicherheitsgesetz sowie
- mögliche **Formen der betriebsärztlichen Betreuung**.

Denn **vorausschauendes** Einbringen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten als **selbstverständlichen** Bestandteil in die betrieblichen Abläufe ist **immer billiger** als eine spätere „Reparatur“

bereits entstandener Gesundheitsschäden. Daher ist es für jeden im Interesse seiner Arbeitnehmer und wirtschaftlich handelnden Arbeitgeber erforderlich, sich mit diesem Thema zu befassen und die im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung seines Betriebes gewonnen Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen.



Warum betriebsärztliche Betreuung?

Wesentliche Aufgaben des Arbeitgebers im Rahmen seiner Verantwortung im Arbeitsschutz ist das **frühzeitige** Erkennen und Beseitigen arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und Erkrankungen.

Denn diese können beispielsweise Folgen mit verursachen, wie

- erhöhte Beanspruchung der verbleibenden Arbeitnehmer im Betrieb,
- Störungen im Arbeitsablauf,
- Qualitätsmängel,
- Termindruck,
- Produktionsausfall

und führen letztendlich auch zu **betrieblichen Mehrkosten**.

Auch bei der Erfüllung dieser Arbeitsschutzaufgabe unterstützt der Betriebsarzt den Arbeitgeber.

Rechtliche Grundlage für die Bestellung eines Betriebsarztes bzw. die Verpflichtung eines überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes ist das

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz; ASiG)

in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“ (UVV 1.2). Ergänzend sind für die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen weitere staatliche Rechtsvorschriften relevant.

Was macht ein Betriebsarzt?

Die Aufgaben eines Betriebsarztes sind im § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes beschrieben.

Im wesentlichen handelt es sich dabei um:

- **Beratung des Arbeitgebers** zur gesundheitsgerechten Gestaltung des Betriebs,
- arbeitsmedizinische **Untersuchung, Beurteilung und Beratung der Arbeitnehmer,**
- **regelmäßige Begehung** des Betriebes,
- Feststellen von Ursachen arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und Erkrankungen und Mitarbeit bei deren Verhütung und Beseitigung,
- **Verbesserung** des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch Auswertung gewonnener Ergebnisse.

Nach der Durchführungsanweisung Nr. 4 zu UVV 1.2 § 1 obliegt dem Betriebsarzt auch die arbeitsmedizinische Bewertung von Arbeitsplätzen für nicht ständig im Unternehmen Beschäftigte.

Hat der Betrieb einen Betriebs-/Personalrat, so wird auch dieser vom Betriebsarzt in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beraten. Der Betriebsarzt kooperiert mit anderen im Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen.

Welche Schwerpunkte der Betriebsarzt in jedem einzelnen Betrieb setzt, hängt u. a. ab von

- **spezifischen gesundheitlichen Gefährdungen und Unfallgefahren,**
- **Betriebsgröße,**
- **örtlichen Gegebenheiten.**

Dafür kann der Betriebsarzt zukünftig branchenspezifische Tätigkeitskataloge verwenden, z. B. den „Aufgabenkatalog

für die arbeitsmedizinische Betreuung“ nach Anlage 4 zu UVV 1.2.



Diese dienen zum einen der Vereinheitlichung der praktischen Tätigkeit des Betriebsarztes, zum anderen geben sie dem Arbeitgeber Informationen über den Ablauf der betriebsärztlichen Tätigkeit.

Der Betriebsarzt kontrolliert aber **nicht** Krankmeldungen der Arbeitnehmer.

Bei der Ausübung seiner arbeitsmedizinischen Fachkunde ist der Betriebsarzt weisungsfrei.

Wer kann Betriebsarzt sein?

Ärzte, die zum Betriebsarzt bestellt werden sollen, müssen über **eine arbeitsmedizinische Fachkunde** verfügen.

Sie ist gegeben bei

- Ärzten mit der Gebietsbezeichnung **Arbeitsmedizin**,
- Ärzten mit der Zusatzbezeichnung **Betriebsmedizin**,
- **Fachärzten für Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene und Fachärzten mit staatlicher Anerkennung als Betriebsarzt.*)**

Darüber hinaus gibt es einige Sonderregelungen, die in der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“ (UVV 1.2) aufgeführt sind. In jedem Fall **muß** der zu bestellende Betriebsarzt eine entsprechende **Bescheinigung** einer Ärztekammer vorweisen.

Falls betriebsspezifische Gefährdungen vorliegen, die eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach staatlichen Rechtsvorschriften oder der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am

*) Bezüglich der Fachkunde wird auch auf Anhang I zum Einigungsvertrag Kap. VIII hingewiesen

Arbeitsplatz“ (UVV 1.2) erfordern, so soll der zu bestellende Betriebsarzt zusätzlich über eine Ermächtigung zur Durchführung dieser Untersuchungen verfügen.

Der Betriebsarzt muß über **Branchenkenntnisse** in Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft verfügen bzw. diese kurzfristig erwerben.

Welche Anforderungen sind zusätzlich an den Betriebsarzt zu stellen?

Bei der Auswahl eines geeigneten Betriebsarztes bzw. eines überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes kommt es auf die arbeitsmedizinische Fachkunde, die Ermächtigung zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen und auf die branchenspezifischen Kenntnisse an.

Wichtig ist auch, daß er

- **in angemessener Zeit erreichbar/verfügbar ist,**
- **persönlich in der Lage ist, alle Betriebsteile begehen zu können,**
- **Möglichkeiten zur Teilnahme an der Fortbildung hat.**

Die **Ausstattung** des Betriebsarztes mit Geräten und sonstigen Hilfsmitteln muß dem Gefährdungspotential im Betrieb entsprechen. Dazu gibt es Empfehlungen der Unfallversicherungsträger. Des weiteren soll er über arbeitsmedizinisch qualifiziertes Assistenzpersonal verfügen.

Weiterhin muß der Betriebsarzt dem Arbeitgeber regelmäßig einen Bericht vorlegen. Dieser sollte die Entwicklung des Arbeitsschutzes im Betrieb erkennen lassen sowie Art, Umfang und Maßnahmen seiner betriebsärztlichen Tätigkeit belegen.

Welche Möglichkeiten der betriebsärztlichen Betreuung gibt es?



Wie gehe ich als Arbeitgeber vor?

Bei der Auswahl eines Betriebsarztes bzw. eines überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes sind folgende Schritte zu beachten:

1. **Bedarfsermittlung anhand der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“ (UVV 1.2), zu beziehen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.**
2. **Informationen über Betreuungsmöglichkeiten einholen, u. a. bei dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, der Berufsgenossenschaft und bei der Ärztekammer.**
3. **Angebote einholen und Preis-Leistungs-Verhältnis kritisch prüfen; der Billigste muß nicht der Beste sein.**
4. **Vorauswahl treffen und Verhandlungen mit den Betriebsärzten bzw. überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten führen.**
5. **Betriebs-/Personalrat beteiligen (soweit vorhanden).**
6. **Abschluß eines schriftlichen Vertrags mit dem ausgewählten Betriebsarzt bzw. überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst.**

Bestandteile des Vertrages sollten sein:

- rechtliche Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung,
- formelle Aufgabenübertragung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz,
- Vertretungsregelung bei länger andauernder Abwesenheit des Betriebsarztes,
- Berichtspflicht des Betriebsarztes,
- Regelungen zur Fortbildung des Betriebsarztes,
- Schweigepflicht des Betriebsarztes,

- Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers bei der Erfüllung der betriebsärztlichen Aufgaben,
- Haftungs- und Haftpflichtversicherungsumfang des Betriebsarztes,
- Honorarvereinbarung,
- Kündigungsregelungen.



Selbstverständlich können zusätzliche Leistungen, z. B. im Rahmen der allgemeinen betrieblichen Gesundheitsvorsorge, mit dem Betriebsarzt bzw. dem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst vertraglich vereinbart werden. Dafür muß dem Betriebsarzt gesonderte Einsatzzeit zur Verfügung gestellt werden.

Wegezeiten des Betriebsarztes sind keine Einsatzzeiten.

Der Arbeitgeber muß sich vergewissern, daß der Betriebsarzt die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt.

Grundlage für die vorliegende Schrift ist die vom BMA herausgegebene Broschüre „Betriebsärztliche Betreuung kleiner Betriebe“ (Fassung Mai 1995); da diese wegen ihrer Ausrichtung auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft für den Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung weniger geeignet ist, wurden im Benehmen mit dem BMA sektorspezifische Änderungen vorgenommen.

Herausgeber:
 Bundesverband der landwirtschaftlichen
 Berufsgenossenschaften
 Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz
 Weißensteinstr. 70-72
 34131 Kassel

Oktober 1998